

Empfehlungen der DBV-AG „Handschriften und Alte Drucke“ zur Erwerbung von Nachlässen

1. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Empfehlungen beruhen auf den Ergebnissen eines Workshops („Nachlässe in Bibliotheken und Archiven. Ein Workshop aus der Praxis für die Praxis“), der am 21./22. Februar 2008 in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg stattfand und gemeinsam von der SUB Hamburg und der Initiative Fortbildung veranstaltet wurde¹. In ausweiteter Form (mit ausführlicherem Literatur- und Anmerkungsapparat) werden sie voraussichtlich im Jahr 2009 auch in einem Sonderband der ZfBB über „Literarische Archive und Nachlässe in Regionalbibliotheken“ veröffentlicht.

Die Empfehlungen sollen Bibliotheken, aber auch anderen Sammelstätten Prinzipien und Richtlinien an die Hand geben, die bei der Erwerbung von Nachlässen zu beachten sind.

2. Erwerbungsprofil

Bibliotheken sind gut beraten, hinsichtlich der Erwerbung von Nachlässen Sammlungsprofile und Erwerbungsstrategien zu entwickeln. Diese haben in erster Linie die Geschichte, die Bestandsschwerpunkte und die generellen Aufgaben des eigenen Hauses zu berücksichtigen. Während beispielsweise Universitätsbibliotheken in der Regel Nachlässe von Wissenschaftlern der eigenen Universität sammeln, werden Landesbibliotheken, vor allem jene mit angeschlossenem Literaturarchiv, schwerpunktmäßig die literarischen und künstlerischen Nachlässe der eigenen Region sammeln. Erwerbungsprofile müssen zudem die Interessen und Bestrebungen anderer Sammelstätten (vor Ort, im Land, überregional) berücksichtigen. Für das Sammeln von Nachlässen gilt das Prinzip der Kooperation und kollegialen Zusammenarbeit. Vor Kompetenzproblemen und Rivalitätsdenken hat bereits 1979 die Kultusministerkonferenz in ihren „Empfehlungen ... für das Sammeln von Nachlässen“ gewarnt².

¹ Das Programm des sehr gut besuchten Workshops findet sich auf der Website der Initiative Fortbildung: <<http://www.initiativefortbildung.de/pdf/2008/Nachlaesse.pdf>>.

² Empfehlungen der Kultusministerkonferenz für das Sammeln von Nachlässen in Bibliotheken und Literaturarchiven und ähnlichen Einrichtungen. Beschluß vom 14.9.1979. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 27 (1980) 4, S. 354-356.

Erwerbungsprofile und –strategien sind nützlich und sinnvoll, sollten in ihrer Bedeutung aber nicht überschätzt werden. Der Erblasser bzw. seine Erben entscheiden, welcher Sammelstätte und unter welchen Bedingungen ein Nachlass anvertraut oder ob die Hinterlassenschaft in den Handel gegeben wird. Die besten und sinnvollsten Erwerbungsstrategien wie auch detaillierte Absprachen mit anderen Sammelstätten können an abweichenden Interessen der Nachlasseigentümer scheitern. Streitigkeiten von Erben mit potentiellen Sammelstätten können schnell dazu führen, dass ein Nachlass nicht an die Institution gegeben wird, in deren Bestandsprofil er sich sinnvoll einfügt, sondern an eine Einrichtung mit abweichendem Sammelschwerpunkt. Ebenso wird man im Einzelfall selbst einen bedeutenden, aber nicht dem Profil der eigenen Sammlung entsprechenden Nachlass übernehmen, wenn sich für diesen keine adäquate Sammelstätte zuständig fühlt oder Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen von Erblasser und Erben mit den eigentlich „richtigen“ Sammelstätten den sinnvollsten Aufbewahrungsort nicht zulassen. Für Wissenschaft und Forschung ist es nicht von vorrangiger Bedeutung, in welcher Einrichtung ein Nachlass liegt. Wichtiger ist, dass die Papiere sich in öffentlichem Besitz befinden, von den Sammelstätten adäquat erschlossen, in lokalen und überregionalen Bestandsverzeichnissen nachgewiesen werden und für Wissenschaft und Forschung öffentlich zugänglich sind.

3. Vor der Erwerbung

Erhält die Bibliothek Kenntnis von einem wichtigem Nachlass, der sich in das Profil der eigenen Sammlung einfügen könnte, ist eine zügige Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer anzuraten³. Das erste Gespräch sollte dazu dienen, wesentliche Informationen einzuholen, das Interesse der Bibliothek an dem Nachlass zum Ausdruck zu bringen und einen Handlungsrahmen für das weitere Vorgehen abzustimmen. Die mündliche Anfrage sollte durch ein offizielles Schreiben der Bibliothek ergänzt werden, in dem das Interesse an der Übernahme des Nachlasses deutlich zum Ausdruck gebracht wird. Wichtig ist in der Folgezeit die permanente Kontaktpflege. Eine einmalige mündliche oder schriftliche Anfrage ohne weitere nachfolgende Bemühungen erweckt den Eindruck einer pflichtschuldigen, lustlosen Aktivität und signalisiert eher Desinteresse als Interesse.

³ Vgl. auch Thomas Feitknecht: Die Erwerbungs politik des SLA. In: Quarto 8 (1997), S. 22-26; Volker Kaukoreit: Empfehlungen für einen Geschäftsgang “Erwerbung von Nachlässen und Autographen”. Ausgearbeitet von der VÖB-Kommission für Nachlassbearbeitung (2004). In: Mitteilungen des VÖB 58 (2005) 1, S. 59- 60
<<http://www.univie.ac.at/voeb/php/printable/kommissionen/nachlassbearbeitung/erwerbungs geschaeftsgang/index.html>>.

Sind sich beide Seiten einig, dass die Übernahme des Nachlasses durch die Bibliothek im beiderseitigen Interesse liegt, ist die Augenscheinnahme der Materialien vor Ort der nächste Schritt. Bei der Besichtigung sind die folgenden Punkte zu klären, sofern sie nicht schon im Vorfeld mündlich besprochen wurden:

- a) Eigentum: Ist der Gesprächs-/Verhandlungspartner der alleinige Eigentümer oder gibt es noch weitere gleichberechtigte Eigentümer, die in einem Erwerbungsvertrag gleichfalls zu berücksichtigen sind? Zweitens ist zu prüfen, ob sich in dem Nachlass Material von dritten Personen befindet, deren Eigentumsrechte zu beachten sind. Briefe sind unproblematisch. Bei diesen liegt das Eigentum nicht beim Schreiber, sondern beim Empfänger. (Das Urheberrecht bleibt davon unberührt). In der Regel finden sich in einem Nachlass Briefe, die an den Nachlasser adressiert sind. Mit dem Eigentumswechsel vom Nachlasser bzw. seinen Erben an die Bibliothek geht auch das Eigentum an den Briefen an die Bibliothek über. Anders verhält es sich bei Manuskripten, Graphiken etc. von dritter Hand, die sich in dem Nachlass befinden. Daran kann die Bibliothek kein Eigentum erwerben, der wahre Eigentümer kann diese Papiere jederzeit von der Sammelstätte zurückverlangen⁴.
- b) Vollständigkeit: Die Bibliothek sollte grundsätzlich daran interessiert sein, vollständige Nachlässe zu übernehmen. Teil- und Splitternachlässe sind nur dann interessant, wenn es nicht mehr gibt. Werden Materialien von dem Eigentümer zurückbehalten, sollte eine grundsätzliche, rechtsverbindliche Vereinbarung über deren spätere Übergabe an die Bibliothek getroffen werden. Dies gilt besonders für einen Vorlass, also bei Materialien, die noch zu Lebzeiten des Verfassers von ihm selbst an eine Kultureinrichtung übergeben werden. Der Erwerb eines Vorlasses ist nur sinnvoll, wenn auch das Spätwerk des Schriftstellers/Gelehrten in die gleiche Sammelstätte gelangt.
- c) Umfang: Die eigenen Magazinkapazitäten und vorläufigen Lagerflächen sind ebenso zu kalkulieren wie die Kosten für Transport, Versicherung und ggf. Zwischenlagerung sowie der voraussichtliche Personalaufwand bei der Erschließung (u.a. auch Reinigung, Grobordnung und Feinsortierung) besonders umfangreicher Nachlässe.
- d) Wissenschaftliche Relevanz: Ein Nachlass ist in der Regel für die Forschung von Interesse, wenn er unveröffentlichte Materialien enthält, die neue Erkenntnisse über das literarische bzw. wissenschaftliche Schaffen des Nachlassers ermöglichen. Dies

⁴ Vgl. Harald Müller: Rechtsprobleme bei Nachlässen in Bibliotheken und Archiven. Hamburg, Augsburg 1983 (Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen : 8), S. 40f.

gilt in erster Linie für Korrespondenzen, Werkmanuskripte und wichtige Lebensdokumente (vor allem Tagebücher). Von geringerem Interesse sind Materialsammlungen, Manuskripte, die unverändert in den Druck gelangten, und Alltagskorrespondenz. Sonderdrucke und Bücher sind nur zu übernehmen, wenn sie individuelle Charakteristika (Widmungen, Anstreichungen) enthalten. Die Übernahme von Nachlassbibliotheken ist aus Platzgründen und wegen der Dublettenproblematik sorgfältig abzuwägen⁵. Ist der wissenschaftliche Wert eines Nachlasses von Seiten der Bibliothek nicht ausreichend zu bestimmen, sollte ein Fachwissenschaftler als Sachverständiger hinzugezogen werden.

- e) Konservatorischer Zustand: Typische Probleme bei Nachlassmaterialien sind Wasserschäden, Schimmelbefall, Tintenfraß, saure Papiere, mechanische Schäden (Risse, Knicke) und Schmutz. Auch die Materialien, in denen die Papiere aufbewahrt werden, können problematisch sein (säurehaltige Mappen, Kisten, Kapseln sowie stark verrostete Aktenordner). Zusätzliche Aufwendungen für Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen sollten daher bei den Erwerbungskosten mit eingerechnet werden. Wenn das Schadensbild umfassend ist und die Kosten der erforderlichen konservatorischen Maßnahmen den materiellen Wert des Nachlasses übersteigen, sollte ein Verzicht auf die Erwerbung nicht ausgeschlossen werden.
- f) Komplementarität: Fügt sich der Nachlass in das eigene Sammlungsprofil ein? Falls dies nicht der Fall ist, sollte in Absprache mit Kollegen in anderen Kultureinrichtungen dem Erblasser bzw. den Erben eine geeignetere Sammelstätte als dauerhafter Aufbewahrungsort vorgeschlagen werden. Eine Aufteilung auf unterschiedliche Einrichtungen sollte aber auf jeden Fall vermieden werden.

Fällt die Sichtung des Nachlasses zur beiderseitigen Zufriedenheit aus, sind die Modalitäten der Übernahme zu besprechen. Prinzipiell kommen verschiedene Erwerbungsarten in Betracht: Kauf, Schenkung/Vermächtnis, Depositum/Leihgabe, Stiftung.

⁵ Die VÖB-Kommission für Nachlassbearbeitung hat dagegen 1998 in ihrer „Empfehlung zum Umgang mit Nachlassbibliotheken“ prinzipiell empfohlen, mit dem Nachlass auch die Nachlassbibliothek zu erwerben <<http://www.univie.ac.at/voeb/php/kommissionen/nachlassbearbeitung/nachlassbibliotheken/index.html>>.

4. Erwerbungsarten⁶

Der Kauf ist bei bedeutenden bzw. hochkarätigen Nachlässen die wichtigste Erwerbungsart. Zu unterscheiden sind zwei Formen: der Kauf von gewerblicher Hand, d.h. in der Regel im Auktions- bzw. Antiquariatshandel, und der Kauf von privater Hand.

Der Kauf im Handel ist die unkompliziertere Form. Der Nachlass und seine einzelnen Bestandteile sind im Händlerkatalog beschrieben, wobei der Umfang der Beschreibung in der Regel von der Bedeutung des Nachlasses abhängt. Den materiellen Wert eines Nachlasses setzen Händler in der Regel aufgrund der Summe des Wertes der enthaltenen Einzelautographen an. Bei den Preisangaben in Antiquariatskatalogen handelt es sich zwar um Festpreise, doch diese sollten nicht ohne Nachverhandlungen bezahlt werden. Das Interesse an Nachlässen, die im Handel angeboten werden, ist begrenzt, zumal wenn die in Frage kommenden Sammelstätten sich untereinander über den sinnvollsten Aufbewahrungsort verständigen. Außerdem sind nicht alle in einem Nachlass enthaltenen Stücke von gleichem Interesse und gleichem Wert, so dass schon deshalb der festgesetzte Pauschalpreis verhandelt werden sollte.

Bei den Preisen in Auktionskatalogen handelt es sich um Schätzpreise, die deutlich unter dem tatsächlichen Erlös in der Auktion liegen können. Auf den Zuschlagpreis ist ein Aufgeld von ca. 15 – 20 % (je nach Auktionshaus), auf Zuschlag und Aufgeld zusammen noch einmal die reduzierte Mehrwertsteuer von 7 % zu entrichten. Die tatsächlichen Kosten bei einer Auktion liegen somit mindestens 20 % über dem Zuschlag. Ein Angebot bei einer Auktion hat diese zusätzlichen Ausgaben unbedingt zu berücksichtigen.

Komplizierter ist der Kauf von privater Hand. Verkäufer sind in der Regel die Erben des Schriftstellers/Gelehrten/Wissenschaftlers. Der Preis ist in diesem Fall Verhandlungssache, wobei die Vorstellungen zwischen Bibliothek und Erben über den kulturellen und materiellen Wert des Nachlasses erheblich differieren können. Im Zweifelsfall empfiehlt sich das Einschalten eines neutralen Sachverständigen (z.B. ein Fachwissenschaftler oder ein Mitarbeiter eines großen Auktionshauses), der ein Gutachten über den Wert des Nachlasses erstellt. Die Verkaufsbedingungen sind zusätzlich in einem separaten Vertrag zu regeln (s.u.).

⁶ Vgl. Müller (wie Anm. 4), S. 34-102.

Nachlasspreise sind mitunter so hoch, dass sie aus dem regulären Erwerbungssetat nicht bezahlt werden können. In diesem Fall ist intern abzuklären, bis zu welchem Limit die Bibliothek sich selbst engagieren will bzw. kann. Darüber hinaus ist die Einwerbung von Drittmitteln erforderlich. Anzusprechen sind die zuständigen Kultusministerien, lokale, regionale und überregionale Stiftungen – zu denken ist bei höheren Summen in erster Linie an die Kulturstiftung der Länder (KSL) – oder der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien. In der Regel wird man mehrere Institutionen um eine Zuwendung bitten. Der Ankauf läuft somit auf eine Mischfinanzierung hinaus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hohe Zuwendungen von Behörden oder Stiftungen eine Dokumentations- und Berichtspflicht nach sich ziehen, so dass noch lange nach dem Erwerb regelmäßiger Verwaltungsaufwand entsteht. Die Kulturstiftung der Länder verpflichtet beispielsweise die Zuschussempfänger, die Erwerbung in einer gesonderten Veröffentlichung in der Reihe „Patrimonia“ zu publizieren.

Die Schenkung ist die zweite wichtige Erwerbungsart von Nachlässen. Sie ist für die Bibliotheken insofern lukrativ, da ihr wesentliches Charakteristikum die unentgeltliche Zuwendung ist. Zu unterscheiden ist die Schenkung unter Lebenden von der Schenkung auf den Todesfall. Der erste Fall beinhaltet die Schenkung des Verfassers noch zu seinen Lebzeiten an eine Sammelstätte (= Vorlass). Die Schenkungsabsicht sollte notariell beurkundet werden, so dass die Vertragsverpflichtung des Schenkers mit Hilfe der Schenkungsurkunde notfalls auch gerichtlich durchsetzbar ist⁷. Bei der Schenkung auf den Todesfall tritt die rechtswirksame Leistung – d.h. die Übereignung des Nachlasses an die Sammelstätte – erst mit dem Tod des Schenkers ein⁸. Häufig erfolgt die Schenkung jedoch nicht durch den Nachlasser selbst, sondern durch Dritte (rechtmäßiger Erbe oder Eigentümer).

Eine besondere Form der unentgeltlichen Übereignung ist die Möglichkeit, auf erbrechtlichem Wege zu einem Nachlass zu gelangen⁹. Wird die Bibliothek als Erbe eingesetzt, erlangt sie mit dem Tod des Erblassers direkt das Eigentum an dem Nachlass. Der Erbfall kann allerdings zur Folge haben, dass die Bibliothek auch für Nachlassverbindlichkeiten aufkommen muss und gegebenenfalls die persönliche Hinterlassenschaft des Erblassers übernehmen muss. Archive und Bibliotheken sollten sich die Annahme einer Erbschaft

⁷ Ebd. S. 65.

⁸ Ebd. S. 66 – 68.

⁹ Ebd. S. 74 – 83.

deshalb genau überlegen¹⁰. Neben dem Erbe ist das Vermächtnis eine weitere erbrechtliche Erwerbungsart¹¹. In diesem Fall geht das Eigentum an den Nachlassmaterialien nicht direkt mit dem Tod des Erblassers an die Bibliothek über, sondern sie erlangt lediglich einen Anspruch an die Erben auf Überlassung von einzelnen Nachlassteilen. Diese Konstruktion hat den Vorteil, dass ein Vermächtnis sich nur auf einzelne Teile des Erbes – in diesem Fall den Nachlass – beschränken kann und die Schulden des Erblassers keine Rolle spielen. Denn diese fallen mit dem Gesamtvermögen an die Erben.

Eine weitere Erwerbungsart ist das Depositum¹². Dabei handelt es sich um eine Leihgabe. Der Nachlass wird zwar einer Sammelstätte übergeben, diese erlangt aber nur den Besitz. Das Eigentum und damit die Verfügung über den Nachlass verbleibt bei den Erben. Dies kann soweit gehen, dass die Erben den Nachlass wieder zurücknehmen können. Eine Bibliothek sollte die Annahme eines Nachlasses als Depositum daher eingehend bedenken. Entsprechende Übernahmen sind nur dann zu empfehlen, wenn die Aufbewahrung der Nachlässe an öffentlich zugänglichen Stellen wissenschaftlichen und kulturellen Zwecken dient und der Aufwand der Bibliothek in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Materialien steht¹³.

Eine Bibliothek kann schließlich einen Nachlass durch eine privatrechtliche Stiftung von dem Erblasser oder seinen Erben erwerben. Das Stiftungsvermögen geht zwar in das Eigentum der Bibliothek über, diese ist aber in der Erschließung und Benutzung der Dokumente durch den Stiftungszweck rechtlich gebunden¹⁴.

5. Vertrag

Die Erwerbung bzw. Übereignung eines Nachlasses ist in jedem Fall vertraglich zu regeln, denn der Vertrag ist der Dreh- und Angelpunkt bei der Übernahme eines Nachlasses¹⁵. Die Kommission der Vereinigung Österreichischer Bibliothekare und Bibliothekarinnen (VÖB) für Nachlassbearbeitung hat einen „Leitfaden zur Abfassung eines schriftlichen Vertrages über den Erwerb (Ankauf und Schenkung) von Nachlassmaterialien in österreichischen

¹⁰ Ebd. S. 77.

¹¹ Ebd. S. 77 – 81.

¹² Ebd. S. 88 – 90.

¹³ Empfehlungen zum Abschluss von Depositumverträgen (wie Anm. 18), S. 275.

¹⁴ Müller (wie Anm. 4), S. 72-74.

¹⁵ So zumindest das Fazit bei dem Nachlassworkshop in der SUB Hamburg im Februar 2008. Vgl. auch Michael Haager: Pacta sunt servanda – aber nicht immer! Grundsätzliche Überlegungen für Bibliotheken zum Abschluß von Verträgen. In: Buch und Bibliothek 51 (1999) 9, S. 560-565.

Literaturarchiven“ veröffentlicht, der auch als Muster für Übereignungsverträge im Bibliotheksbereich anwendbar ist¹⁶. Danach sollte ein Vertrag (im Kauffall) die folgenden Elemente enthalten:

1. Name und Anschrift des Verkäufers
2. Name und Anschrift des Käufers
3. Genaue Definition des Verkaufsgegenstandes
4. Eigentumsbestätigung des Verkäufers
5. Kaufpreis
6. Zahlungsabwicklung
7. Übergabemodalitäten
8. Verweis auf geltendes Urheberrecht
9. Nutzungsrechte des Käufers (s.u.)
10. Sonderabmachungen, z.B. Sperrwünsche des Verkäufers (s.u.)

Bei Schenkungen empfiehlt die Kommission, dass vertraglich die sofortige Übereignung des Nachlasses vereinbart wird. Ansonsten sei ein Notariatsakt erforderlich¹⁷. Wird ein Nachlass als Depositum bzw. als Leihgabe übergeben, so sind angesichts der möglichen Rückgabe des Nachlasses an die Eigentümer die Leistungen und Pflichten, aber auch die Rechte der Bibliothek genau zu klären. Die Laufzeit des Vertrages sollte möglichst unbefristet sein, die Kündigungsfristen nicht zu kurz. Erschließungsaufwand und -tiefe sind genau festzulegen. Die Übernahme anfallender Kosten, z.B. für eine Sicherheitsverfilmung, ist vertraglich eindeutig zu regeln. Die Bibliothek sollte darüber hinaus auf einem Vorkaufsrecht nach Ablauf des Depositumvertrags bestehen und dieses auch im Vertrag festhalten¹⁸.

Einige Vertragspunkte bedürfen einer gesonderten Erläuterung. Die Bibliothek kann an einem Nachlass lediglich Eigentumsrechte erwerben (bei Kauf oder Schenkung). Das Urheberrecht (Nr. 8) und die Verwertungsrechte verbleiben aber bei den Erben des Nachlassers, sofern dessen Tod noch keine 70 Jahre zurückliegt. Die Bibliothek sollte sich deshalb in dem

¹⁶ Veröffentlicht. In: VÖB-Mitteilungen 54 (2001) 1, S. 14-18

<<http://www.univie.ac.at/voeb/php/kommissionen/nachlassbearbeitung/erwerbungsvertraege/index.html>>.

¹⁷ Ebd. Vgl. Jürgen Christoph Gödan: Schenkungen an Bibliotheken. Fallanalysen und Mustervertrag mit Erläuterungen. In: Bibliotheksdienst 26 (2002) 6, S. 755-771. Zur Schenkung auf den Todesfall ebd. S. 758-761. Ebd. S. 765-767 findet sich ein „Mustervertrag für die Schenkung von Bibliotheksgut“ <http://bibliotheksdienst.zlb.de/2002/02_06_11.pdf>.

¹⁸ Ebd. Vgl. Empfehlungen zum Abschluss von Depositumverträgen. In: Bibliotheksdienst 23 (1989), 3, S. 275 – 278, hier S. 275; vgl. ferner: Empfehlungen für einen Leihvertrag. In: Bibliotheksdienst 19 (1985) 1, S. 52-53.

Übergabevertrag zumindest die Nutzungsrechte zusichern lassen (s.o. Nr. 9). Diese können Sicherheitsverfilmung und Digitalisierung, Vervielfältigung und Publikationen, aber auch die Verwendung des Nachlasses für eigene Ausstellungen beinhalten¹⁹.

Ein kritischer, sorgfältig zu verhandelnder Punkt in einem Übereignungsvertrag sind Sonderabmachungen (Nr. 10), insbesondere, wenn sie die Benutzung des Nachlasses berühren. Entsprechende Nebenabreden – z.B. Sperrung des gesamten Nachlasses oder einzelner Teile für die Benutzung, Einsichtnahme nur mit vorheriger Genehmigung des bisherigen Eigentümers, jederzeitiger Zugang für Vorlasser oder dessen Erben – sind nicht unumstritten. Letztlich muss von Fall zu Fall entschieden werden, ob eine Bibliothek entsprechende Beschränkungen akzeptieren möchte oder nicht. Die Bedeutung des Nachlasses und der damit verbundene Wert für die eigene Einrichtung und die eigenen Sammlungen wird bei derartigen Erwägungen ebenso eine Rolle spielen wie der Umfang der gewünschten Sperren. Auflagen, die mit einer Schenkung verbunden sind, wird man leichter zustimmen können als Beschränkungen, die an den Kauf eines Nachlasses geknüpft sind²⁰. Privatrechtliche Nebenabreden sind dann unbedenklich, wenn die Benutzung bestimmter Nachlassteile ohnehin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht) nur eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich ist. Die Bibliothek sollte jedoch bei der Vertragsabfassung darauf achten, dass entsprechende Beschränkungen nicht den ganzen Nachlass, sondern nur einzelne Teile – zum Beispiel einzelne Korrespondenzen – umfassen und zeitlich befristet sind. Falls es Sperrungen oder Benutzungseinschränkungen mit Ausnahmen, die im Vertrag genannt werden, gibt, sollte bei Erbengemeinschaften ein Vertreter benannt sein, der Sonderregelungen genehmigt. Unbefristete, unbegrenzte Benutzungseinschränkungen sind nicht akzeptabel.

Kritischer ist die Übertragung exklusiver Nutzungsrechte (alleiniger Zugang, Rechte für Publikationen, Editionen, Ausstellungen) an einzelne Forscher zu sehen. Das Zugeständnis entsprechender Rechte kollidiert mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit²¹ und sollte deshalb bei der Erwerbung von Nachlässen nur im begründeten Ausnahmefall gegeben werden. Auch hier sollte das Prinzip gelten, dass derartige Rechte nur im begrenzten Umfang zugesichert werden und zeitlich befristet sein sollten.

¹⁹ Zu urheberrechtlichen Fragen vgl. Gabriele Beger: Urheberrecht für Bibliothekare. Eine Handreichung für Bibliothekare. Wien – München 2006 (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht : 3). Nutzungsrechte ebd. S. 48f.

²⁰ Bei dem Nachlassworkshop in Hamburg (21./22. Februar 2008) hat Frau Prof. Beger darauf hingewiesen, dass prinzipiell Kaufverträge mit keinen Bedingungen verknüpft sind.

²¹ Dazu der Exkurs bei Müller (wie Anm. 4), S. 94-102.

Sofern Sonderabmachungen im Übereignungsvertrag vereinbart worden sind, sind diese seitens der Bibliothek unbedingt einzuhalten²². Andernfalls kann der Schenker/Verkäufer auf der Herausgabe des Nachlasses bestehen. Eine offenkundige Vertragsverletzung, wenn sie einmal bekannt wird, schadet außerdem dem Ansehen der Bibliothek und hält weitere potentielle Nachlasser und deren Erben davon ab, gleichfalls einen Nachlass an die Bibliothek zu geben.

Die Bibliothek sollte in einem Erwerbungsvertrag darauf achten, dass ihre Handlungsspielräume nicht zu sehr eingeengt werden. Anders als bei einem Depositumvertrag sind bei einem Schenkungsvertrag mündliche oder schriftliche Festlegungen hinsichtlich einer zeitnahen Erschließung der Nachlassmaterialien nach Möglichkeit zu vermeiden. Fehlgeschlagene Projektanträge, Mittel- und Personaleinsparungen können schnell dazu führen, dass derartige Zusagen nicht eingehalten werden können. Konflikte zwischen den Vertragsparteien sind dann häufig nicht zu vermeiden. Sind solche Zusagen nicht zu umgehen, sollten sie immer mit einem Vorbehalt verknüpft werden (z.B: „... die Bibliothek verpflichtet sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten...“).

Die Bibliothek sollte sich bei Schenkungen vertraglich das Recht zusichern lassen, auch nach der Übereignung noch Materialien aus dem Nachlass aussondern zu können. Bei umfangreichen Nachlässen, die als Geschenk erworben werden, ist eine genaue Sichtung und Bestandsauflistung vor dem Vertragsabschluß nicht immer möglich. Häufig stellt sich erst bei der Katalogisierung heraus, dass bestimmte Nachlassteile eine Aufbewahrung nicht lohnen.

6. Übernahme des Nachlasses

Dem Vertragsabschluss folgt die Übernahme des Nachlasses. Auch hier sind verschiedene Schritte zu beachten, wobei die einzelnen Maßnahmen jeweils im Verhältnis zu Umfang und Bedeutung des Nachlasses stehen sollten. Zunächst ist der Transport zu organisieren. Dazu zählen die sorgfältige Verpackung des Nachlasses vor Ort, die Bereitstellung von Personal und Fahrzeugen zum Transport sowie gegebenenfalls der Abschluss einer Transportversicherung. Nach Ankunft in der Bibliothek ist der Nachlass auf etwaige Transportschäden zu kontrollieren. Bei kleineren, weniger bedeutenden Nachlässen ist auch die Abholung mit Privatfahrzeug denkbar. Gelegentlich schließt sich die Nachlassübergabe

²² Darauf weist Müller (wie Anm. 4), S. 49, ausdrücklich hin.

unmittelbar an die Vertragsunterzeichnung an, weil die bisherigen Eigentümer die Materialien zum Vertragsabschluss mitgebracht haben.

Die Erwerbung des Nachlasses ist im Inventarbuch nachzuhalten. Einzutragen sind das Erwerbungsdatum, die Erwerbungsart, der Preis (bei Kauf), die Inventar- bzw. Akzessionsnummer, die voraussichtliche Signatur sowie, falls vereinbart, die im Übereignungsvertrag festgelegten Benutzungsbeschränkungen. Sofern der Nachlass in einer Liste erfasst ist, ist dieses Verzeichnis dem Inventar beizugeben. Die übrigen Erwerbungsunterlagen (Verträge, Gutachten, wichtiger Schriftverkehr etc.) sind zu den Akten der Bibliothek zu nehmen. Beim Kauf eines Nachlasses ist die Rechnung an die Rechnungsstelle weiterzuleiten.

In der Bibliothek muss Magazinfläche für die neuen Nachlassmaterialien vorgehalten werden. Idealerweise sollte der Nachlass nach seiner Übernahme in säurefreie Kisten umgebettet werden. Diese sind mit der Bezeichnung des Nachlasses und der Inventarnummer zu versehen. Im Katalog ist für den neu erworbenen Nachlass ein Bestandssatz anzulegen.

Der Erwerb eines bedeutenden Nachlasses sollte öffentlich bekannt gemacht werden, etwa durch eine Notiz auf der eigenen Website, der Herausgabe einer Presseerklärung oder durch die Veröffentlichung eines kurzen Berichtes in einer Fachzeitschrift bzw. der Zeitschrift „Bibliothek und Wissenschaft“, die auch eine Neuerwerbungsrubrik enthält.